



„Tagung E-Government – in medias res“  
am 13. Juli 2007

# Informationsfreiheit





## Grundlagen der Informationsfreiheit

### Defizite bestehender Informationsmöglichkeiten

- Auskunft ohne Einsicht in das Dokument
- Akteneinsicht nur bei berechtigtem Interesse und/oder nur für bestimmte Personen
- Veröffentlichung nur von ausgewählten Dokumenten





## Grundlagen der Informationsfreiheit

### Charakteristika des Informationsfreiheitsrechts:

- Anspruch jedes einzelnen Bürgers
- Einsicht in das Dokument selbst
- ohne Angabe von Gründen
- erfasst alle unveröffentlichten Dokumente





# Grundlagen der Informationsfreiheit

## Funktion des Informationsfreiheitsrechts

- Transparenz und Öffentlichkeit staatlichen Handelns
- effektive Kontrolle
- erhöhte Akzeptanz von Entscheidungen
- Möglichkeit der Mitgestaltung (Teilhabe)





## Geschichte der Informationsfreiheit

- 1766 Schweden
- 1885 Kolumbien
- 1951 Finnland
- 1966 USA (Freedom of Information Act)
- 1971 Dänemark und Norwegen
- 1978 Frankreich und Niederlande
- 1982 Australien und Neuseeland
- 1983 Kanada





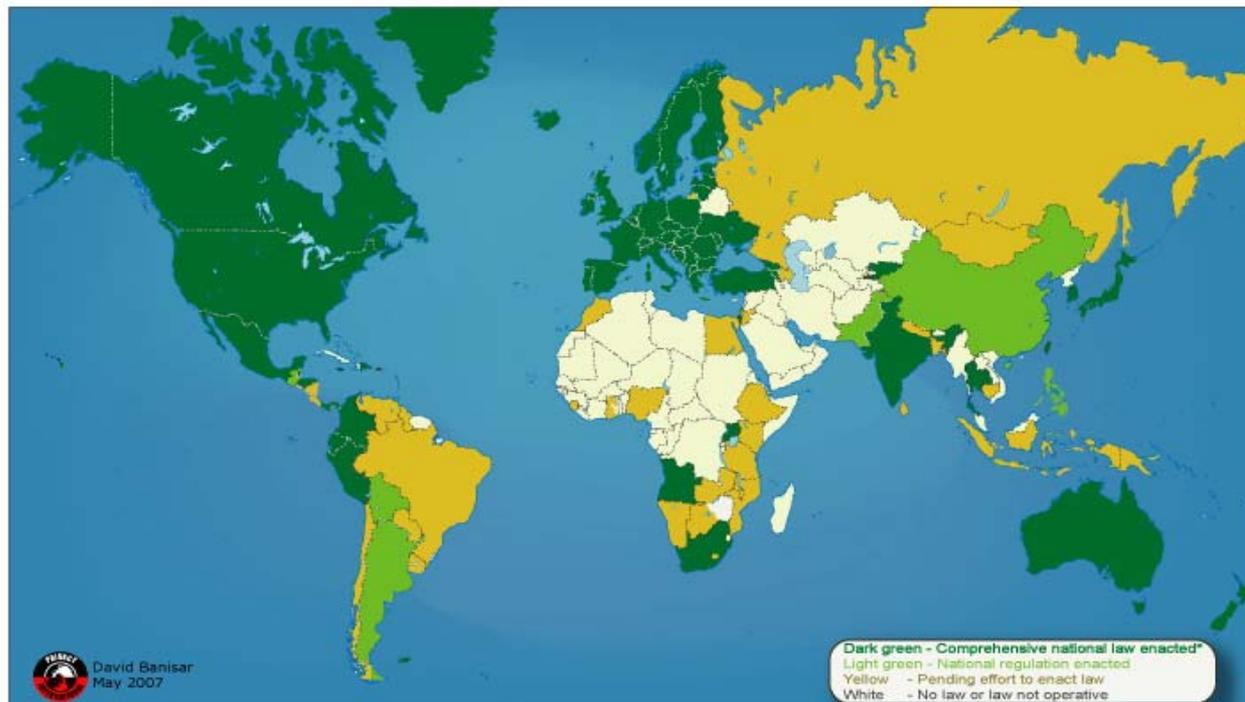
## Informationsfreiheit weltweit

- Informationsfreiheitsgesetze in etwa 70 Staaten
- mehr als die Hälfte der Gesetze wurde in den letzten zehn Jahren verabschiedet
- laufende Gesetzgebungsverfahren in etwa 50 Staaten
- Informationsfreiheit in verschiedenen internationalen Abkommen und Resolutionen geregelt
- verschiedentlich verfassungsrechtlich anerkannt



# Informationsfreiheit weltweit

**National Freedom of Information Laws 2007**



\*Not all national laws have been implemented or are effective. See [www.privacyinternational.org/foi/survey](http://www.privacyinternational.org/foi/survey) for analysis and updates of the laws and practices





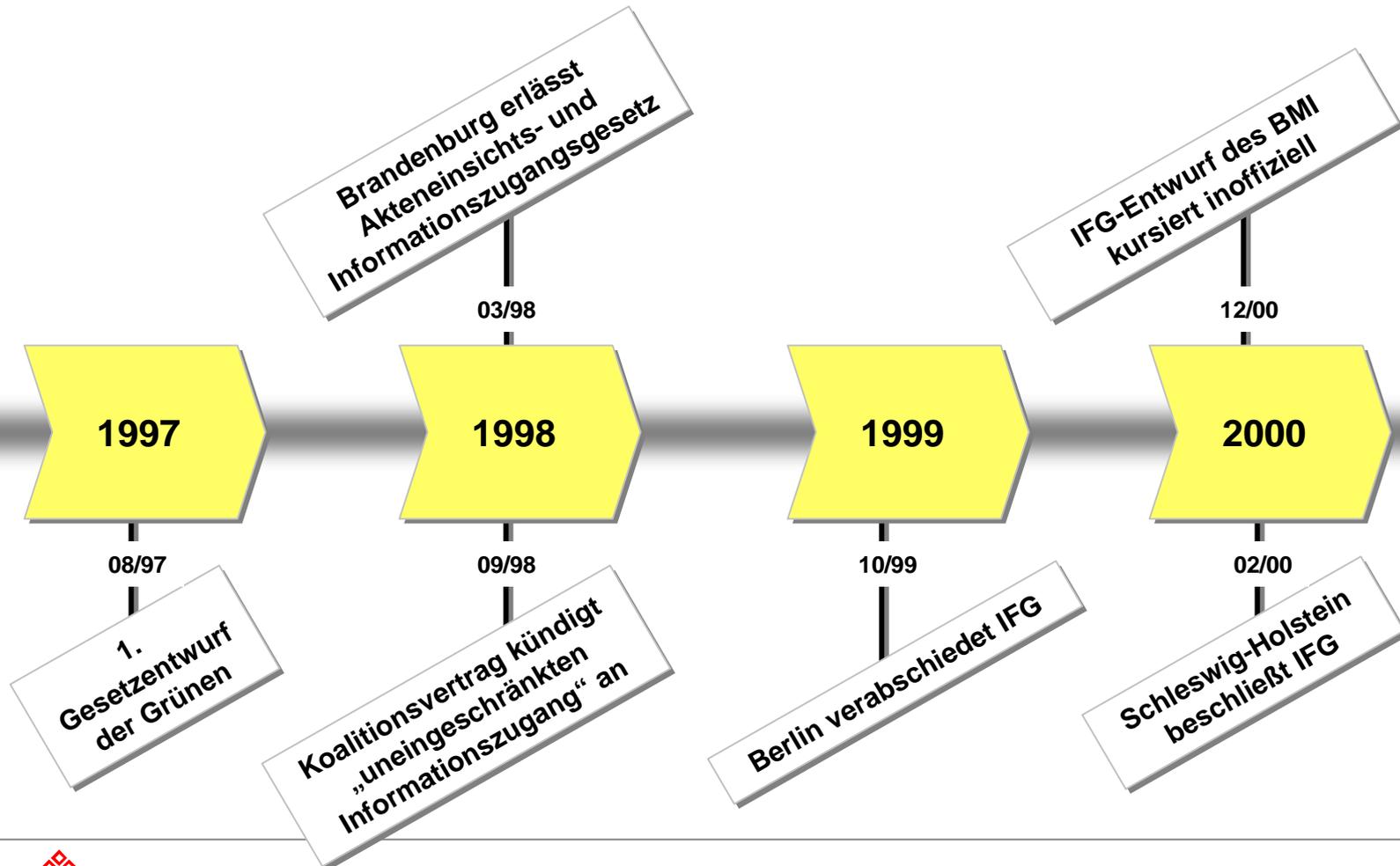
## Informationsfreiheit in Europa

- Empfehlung des Europarats von 2002
- Entwurf einer Europäischen Konvention zum Zugang zu amtlichen Dokumenten
- fast alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben Informationsfreiheitsgesetze
- EU hat Informationsfreiheit in Art. 255 EGV und der VO (EG) 1049/2001 geregelt
- praktisch alle Einrichtungen der EU haben eigene Zugangsregeln verabschiedet



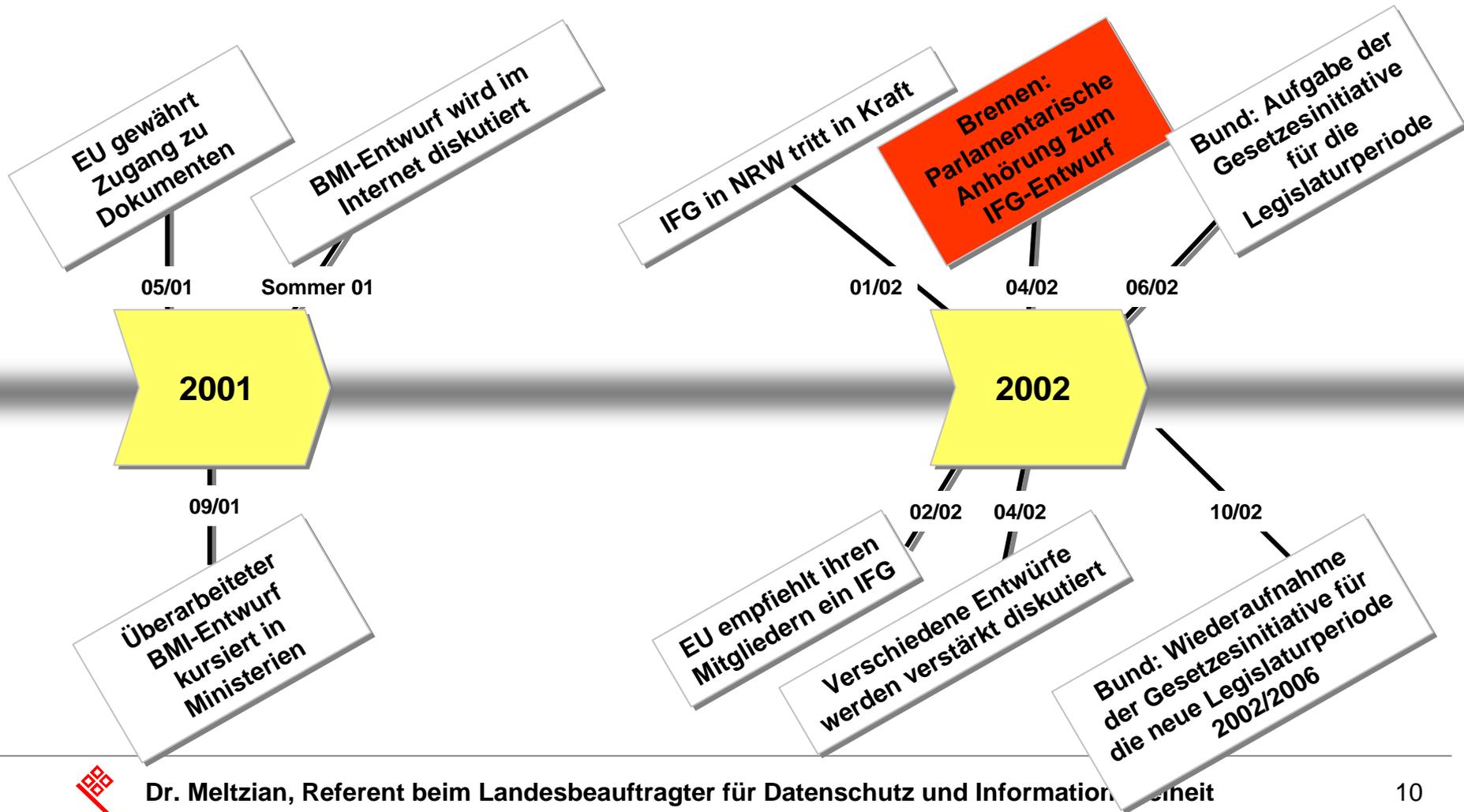


# Informationsfreiheit in Deutschland



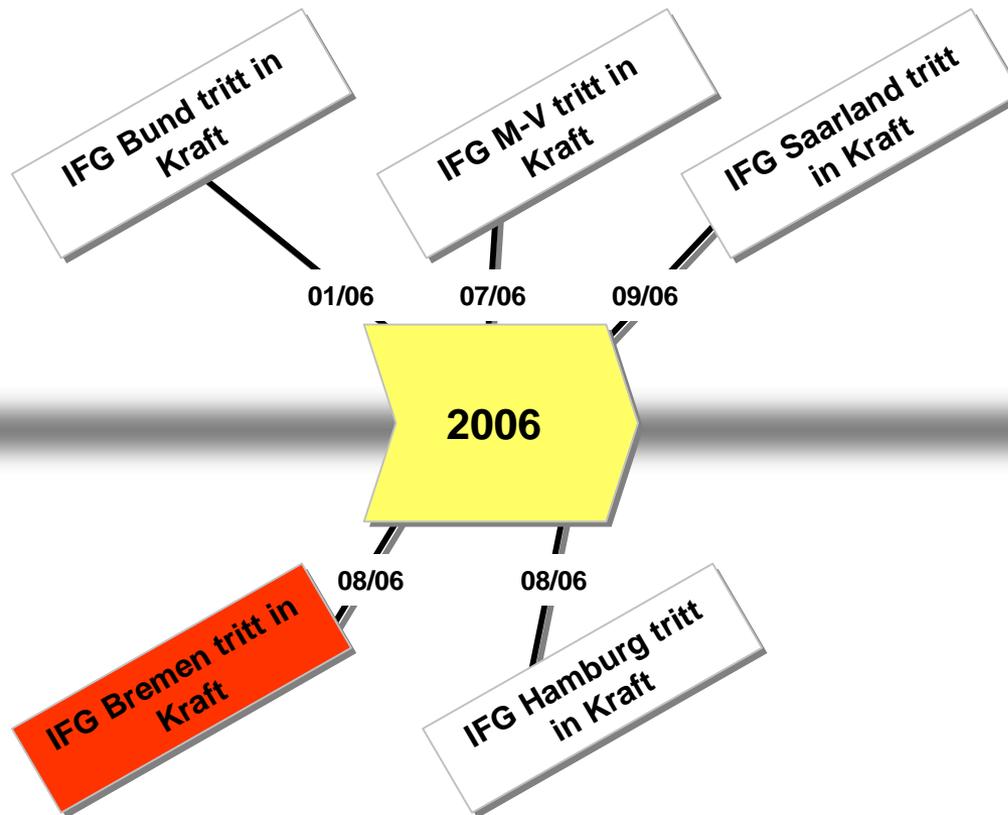


# Informationsfreiheit in Deutschland





# Informationsfreiheit in Deutschland





# Informationsfreiheit in Deutschland

- Umweltinformationsgesetz (UIG)  
seit 1994 – erster Schritt
- Bundesländer mit Informationsfreiheitsgesetzen:
  - seit längerer Zeit*
    - Brandenburg (1998)
    - Berlin (1999)
    - Schleswig-Holstein (2000)
    - Nordrhein-Westfalen (2002)
  - seit kurzem*
    - Mecklenburg-Vorpommern (29.7.2006)
    - Bremen (1.8.2006)
    - Hamburg (1.8.2006)
    - Saarland (15.9.2006)
- Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG)  
seit 1.1.2006 in Kraft, gilt für Bundesbehörden





## Die zwei Säulen des BremIFG

- **1. Säule:**

Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf Zugang zu amtlichen Informationen (subjektives Recht)

- **2. Säule:**

Veröffentlichungspflichten der Behörden





## Anspruch auf Informationszugang

- Anspruch gegenüber der Verwaltung im Lande Bremen,
  - aber auch gegenüber Personen des Privatrechts, soweit eine Behörde sich dieser zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Aufgaben bedient.
  - Anspruch erfasst auch digitale Informationen,
  - nicht dazu gehören Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen.
- Informationszugang kann mündlich, schriftlich oder elektronisch erteilt werden.





## Anspruch auf Informationszugang

- Antragserfordernis

Der Antrag ist an die Behörde zu richten, die zur Verfügung über die begehrten Informationen berechtigt ist. Bedient sich eine öffentliche Stelle zur Aufgabenerfüllung einer private Stelle, ist der Antrag an die öffentliche Stelle zu richten.

- keine Formerfordernisse

Antrag kann mündlich, schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) gestellt werden.





## Anspruch auf Informationszugang

- Der Antrag muss nicht begründet werden;  
Ausnahme: wenn Auskunft sich auf  
personenbezogene Daten bezieht.
- Informationszugang ist unverzüglich zu  
gewähren, spätestens mit Ablauf eines  
Monats (bei Komplexität: zwei Monate; Dritte deren  
Belange berührt werden, haben Gelegenheit zur  
schriftlichen Stellungnahme innerhalb eines Monats).



## Kosten

- Wird einem Antrag stattgegeben, bemisst sich die Höhe der Gebühren nach der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Bremischen Informationsfreiheitsgesetz.
- Rahmengebühr bis 500 EUR nebst Auslagen
- Bei Ablehnung eines Antrages werden keine Gebühren erhoben.
- Die Einsicht vor Ort und auf sonstigem Wege bei geringfügigem Aufwand ist gebührenfrei.



## Ablehnung eines Antrages

Das BremIFG sieht mehrere Ausnahmefälle vor, in denen die Auskunft verweigert bzw. beschränkt werden kann:

- Schutz von besonderen öffentlichen Belangen  
(z. B. internationale Beziehungen, Gerichtsverfahren, öffentliche Sicherheit)
- Schutz von behördlichen Entscheidungsprozessen  
(„soweit und solange durch die vorzeitige Bekanntgabe der Erfolg der Entscheidung vereitelt würde“)
- Schutz personenbezogener Daten
- Schutz geistigen Eigentums
- Schutz von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen



## Bei Ablehnung des Antrages

- **Rechtsmittel**

Widerspruch, Klage vor dem Verwaltungsgericht

- **Anrufung des Informationsfreiheitsbeauftragten**

Die Aufgabe des Informationsfreiheitsbeauftragten wurde dem Landesbeauftragten für den Datenschutz mit dem IFG übertragen.



# Informationsfreiheitsbeauftragter

- **Aufgaben** u. a. :
  - Bearbeitung von Beschwerden und Eingaben von Bürgern
  - Beratung der Verwaltung
  - Vermittlung zwischen Antragstellern und Verwaltungen bei strittigen Fragen des Informationszugangs
  - Erarbeitung von Stellungnahmen zu Entwürfen von bremischen Gesetzen und Verordnungen, die informationszugangsrechtliche Fragen berühren
  - Mitwirkung an der nach § 13 BremIFG vorgesehenen Evaluierung
- **Sanktionsmöglichkeiten wie im BremDSG**





## Kontrollen der Anwendung des BremIFG

- Kontrolle durch die Verwaltungsgerichte
- Kontrolle durch den Informationsfreiheitsbeauftragten
  - Einzelanwendung
  - generelle Ausführung der gesetzlichen Bestimmungen
  - Bericht an das Parlament
- Kontrolle durch das Parlament
  - Parlamentarischer Ausschuss
  - Evaluierung



## Die zwei Säulen des BremIFG

- **1. Säule:**

Anspruch der Bürgerinnen und Bürger auf Zugang zu amtlichen Informationen (subjektives Recht)

- **2. Säule:**

Veröffentlichungspflichten der Behörden





## Veröffentlichungspflichten

- Führen von Verzeichnissen, aus denen sich die vorhandenen Informationssammlungen und -zwecke erkennen lassen
- Organisations-, Geschäftsverteilungs-, und Aktenpläne (ohne personenbezogene Daten) sowie weitere geeignete Informationen sind allgemein zugänglich machen
- Veröffentlichen von Verwaltungsvorschriften von allgemeinem Interesse



## Informationsregister

- Die Behörden haben die vorgenannten Informationen in elektronischer Form allgemein zugänglich zu machen.
- Die Freie Hansestadt Bremen richtet ein elektronisches Informationsregister ein, um das Auffinden der Informationen zu erleichtern.
- Zuständigkeit für die Informationsfreiheit im Senat liegt beim Senator für Finanzen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter  
[www.informationsfreiheit-bremen.de](http://www.informationsfreiheit-bremen.de)



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

